

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 04. Juni 2012, zuletzt geändert am 06. Juni 2016 der Ortsgemeinde Albersweiler vom

Der Gemeinderat Albersweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

1. In § 12 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e hinzugefügt:

e) Anonyme Urnengrabstätten

§ 2

Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

§ 15 b

Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.

(2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.

(3) Grabschmuck darf auf der anonymen Grabstätte nicht abgelegt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Albersweiler,
Ortsgemeinde Albersweiler
Ausgefertigt:

Ernst Spieß
Ortsbürgermeister